

Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz  
Postfach 16 31 · 94006 Passau

Herrn  
Francesco Chiariotti  
Industriestraße 19  
84079 Bruckberg

**Handwerksordnung (HwO)**  
**Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung für das Wärme-, Kälte- und Schallschutzisoliererhandwerk; Teiltätigkeit: baulicher Brandschutz**  
**Ihr Antrag vom 16.03.2015; Aktenzeichen 8/2015/63**

24.07.2015

Sehr geehrter Herr Chiariotti,

die Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz erlässt folgenden

Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: I/3c emw-ko

Ansprechpartner:  
Ingrid Kobler  
Telefon 0851 5301-126  
Telefax 0851 5301-156  
ingrid.kobler@hwkno.de  
www.hwkno.de

**Bescheid:**

1. Herrn Francesco Chiariotti, geb. 14.05.1962, wird die **Ausnahmegewilligung** gemäß § 8 HwO zur Eintragung in die Handwerksrolle **für das Wärme-, Kälte- und Schallschutzisoliererhandwerk; Teiltätigkeit: baulicher Brandschutz** erteilt.
2. Als Antragsteller haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 200 € festgesetzt.

Handwerkskammer  
Niederbayern-Oberpfalz

Nikolastraße 10  
94032 Passau

Ditthornstraße 10  
93055 Regensburg

Präsident:  
Dr. Georg Haber

Hauptgeschäftsführer:  
Toni Hinterdobler

Sparkasse Passau  
BLZ 740 500 00  
Konto 240 002 600  
IBAN: DE11 7405 0000 0240 0026 00  
SWIFT-BIC: BYLADEM1PAS

Volksbank Regensburg  
BLZ 750 900 00  
Konto 60 178  
IBAN: DE67 7509 0000 0000 0601 78  
SWIFT-BIC: GENODEF1R01

**Gründe:**

Die Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz ist gemäß § 124 b HwO i.V.m. der Zuständigkeitsverordnung zur Handwerksordnung (BayRS 7110-1-W) zur Entscheidung über den Antrag zuständig.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 113 Abs. 4 HwO, § 2 Abs. 1 Buchst a) Gebührenordnung der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz. Die Gebührensatzung stützt sich auf § 1 Abs. 1 Gebührenordnung der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz in Verbindung mit A.I.5. Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Handwerksrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.



Evelyn-Maria Wiggert  
Rechtsassessorin

Anlage: Gebührenfestsetzung-Rechnung

**Hinweis: Die erteilte Ausnahmegewilligung verleiht Ihnen nicht die Befugnis zur Ausbildung von Lehrlingen**